



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 31.07.2026

Sachb.: Dr. Philipp Leitner

Tel.: +43 57 600-3162

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-010.233-6/16

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee, Wasserwirtschaftlicher Versuch am Zicksee; Antrag auf Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung und Abänderung von Auflagen, mündliche Verhandlung

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29.04.2024, Zl. 2024-010.233-2/11, wurde der Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee gemäß §§ 56, 99 Abs. 1 lit.c und 105 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018) die bis 30.06.2026 befristete wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Versuches am Zicksee erteilt. Mit Bescheid vom 08.07.2024, Zl. 2024-010.233-2/19, wurde in weiterer Folge eine Änderung dieses Projekts bewilligt.

Mit Schreiben vom 17.11.2025, eingelangt am 15.12.2025, und ergänzt mit Eingabe vom 31.03.2026, beantragte die Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee gemäß § 21 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018, die Wiederverleihung des mit den Bescheiden vom 29.04.2024, Zl. 2024-010.233-2/11, und vom 08.07.2024, Zl. 2024-010.233-2/19, erteilten Wasserrechts.

Es wird daher von der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gemäß §§ 10, 21 Abs. 3, 32, 56, 99 Abs.1 lit.c, und 105 WRG 1959 iVm §§ 40 - 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 8. September 2026,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt in St. Andrä am Zicksee um **09.30 Uhr** anberaumt.

Verhandlungsleiter: Dr. Philipp Leitner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3. OG, Zi. Nr. A313, sowie beim Gemeindeamt in St. Andrä am Zicksee während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Philipp Leitner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>